

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Klaus Ernst, Sabine Zimmermann (Zwickau), Jutta Krellmann, Matthias W. Birkwald, Susanna Karawanskij, Katja Kipping, Thomas Lutze, Thomas Nord, Richard Pitterle, Michael Schlecht, Azize Tank, Dr. Axel Troost, Kathrin Vogler, Harald Weinberg, Birgit Wöllert, Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 18/1558, 18/2010 (neu) –**

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Tarifautonomie (Tarifautonomiestärkungsgesetz)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Vollmundig haben SPD und Teile von CDU/CSU angekündigt, dass unter ihrer Ägide nun endlich der flächendeckende gesetzliche Mindestlohn in Deutschland Realität werde. Das wäre an sich zu begrüßen, da es dringend notwendig und lange überfällig ist, das Ausfransen des Lohngefüges nach unten und die Ausweitung von Niedriglöhnen zu beenden. Nur leider wird der Mindestlohn der Großen Koalition diesem Anspruch nicht gerecht, denn er soll nicht für alle Arbeitsverhältnisse gelten. Damit verkommt ein gutes und wichtiges Reformvorhaben zu einem Trauerspiel des Lobbyismus. Eine wirkliche Lohnuntergrenze muss für jedes Arbeitsverhältnis gelten. Sie darf nicht so durchlöchert werden, dass dem Missbrauch Tür und Tor geöffnet werden. Die Ausnahmen und Sonderregelungen sind geradezu eine Einladung an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, das Lohndumping fortzusetzen.

Bereits die Ausnahme von jungen Beschäftigten unter 18 Jahren und von Langzeiterwerbslosen in den ersten sechs Monaten einer Beschäftigung ist nicht hinnehmbar. Sie werden zu Beschäftigten zweiter Klasse gemacht. Von Respekt vor geleisteter Arbeit fehlt hier jede Spur. Auch die Sonderregelungen für Zeitungszustellerinnen und -zusteller sowie Saisonarbeitskräfte ebenso wie die Ausnahme von freiwilligen Praktikern bis zu drei Monaten sind abzulehnen.

Potenziell rund einer Million Langzeiterwerbslosen soll der Mindestlohn vorenthalten werden. Aber gerade sie werden besonders häufig mit niedrigen Löhnen abgespeist. Statt dies noch zu legitimieren und Langzeiterwerbslose zu

stigmatisieren, muss der Gesetzgeber sie schützen und in den Geltungsbereich des Mindestlohns einbeziehen.

Ebenso fatal ist es, Beschäftigte unter 18 Jahren vom Mindestlohn auszunehmen. Mehr als 300 000 Jugendliche arbeiten und sind nicht in einer Ausbildung. Fast alle von ihnen gehen ausschließlich einem Minijob oder einer kurzfristigen Beschäftigung nach. Das sind in der Regel Schülerinnen und Schüler, die sich neben der Schule oder in den Ferien etwas hinzuverdienen. Es ist nicht hinzunehmen, dass sie für ihre geleistete Arbeit weniger Lohn erhalten sollen als über 18-Jährige bei vergleichbaren Tätigkeiten. Das ist diskriminierend und verfassungswidrig.

Die Sonderregelung für Zeitungszustellerinnen und -zusteller sieht dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zufolge vor, dass im Jahr 2015 der Stundenlohn 25 Prozent und im Jahr 2016 15 Prozent unter dem Mindestlohn liegen darf. Im Jahr 2017 soll er zwar mindestens 8,50 Euro pro Stunde betragen, damit werden die Zustellerinnen und Zusteller aber für ein weiteres Jahr vom allgemeinen Mindestlohn abgekoppelt. Denn dieser soll bereits zum 1. Januar 2017 das erste Mal angehoben werden. Laut einem Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung des Bundestagsausschusses für Arbeit und Soziales ist diese Sonderregelung „ein Produkt eines außerordentlich intensiven Lobbyismus“. Es ist ein Trauerspiel: Die Zeitungsverlegerinnen und -verleger weigern sich, Tarifverhandlungen mit den Gewerkschaften aufzunehmen, um von der tariflichen Übergangsregelung Gebrauch zu machen, und werden dafür mit einer Sonderregelung belohnt, die sich völlig außerhalb der im Gesetz vorgegebenen Regularien bewegt. Das ist der Ausverkauf der Politik – zu Lasten von rund 300 000 Zeitungszustellerinnen und -zustellern.

Für die bis zu 800 000 Saisonarbeitskräfte wollen die Koalitionsfraktionen klarstellen, dass die Kosten für Verpflegung und Unterkunft mit dem Mindestlohn verrechnet werden können. Zudem wird für vier Jahre die Zeitgrenze für kurzfristige Beschäftigung von derzeit 50 Tagen auf zukünftig 70 Tage ausgeweitet. Beide Änderungen sind abzulehnen. Der Mindestlohn darf nicht mit Sachbezügen verrechnet werden, damit die Beschäftigten nicht unter Druck geraten, statt dem vollen Lohn Sachbezugsleistungen in Anspruch nehmen zu müssen, auch wenn sie formal nicht dazu gezwungen werden können. Die Ausweitung der versicherungsfreien Zeit auf 70 Tage setzt einen starken Anreiz, Saisonarbeit auf eine Vielzahl von Branchen und Bereiche auszudehnen. Es besteht die Gefahr, dass bisher sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse in Saisonarbeit umgewandelt werden. Dies gilt es zu vermeiden.

Insgesamt betreffen all die geplanten Ausnahme- und Sonderregelungen knapp 2,5 Millionen Menschen. Einige bekommen den Mindestlohn erst 2018, bei anderen sollen Sachbezüge mit dem Mindestlohn verrechnet werden und wieder anderen soll der Mindestlohn gänzlich verwehrt werden. Würde aber ist unteilbar. Der Mindestlohn muss ohne Ausnahme ab 2015 für jedes Arbeitsverhältnis gelten. Die Entlohnung darf sich nicht am Alter oder sonstigen Kriterien orientieren, sondern ausschließlich an der zu verrichtenden Tätigkeit.

Auch für die Durchsetzung des Mindestlohns ist es zentral, dass es keine Ausnahmen gibt. Umso mehr Ausnahmen es gibt, desto schwieriger werden die Kontrollen und desto weniger ist den Betroffenen bekannt, welche Regelung für sie gilt. Auch aus diesem Grund müssen alle Beschäftigten in den Geltungsbereich des Mindestlohns einbezogen und gleichzeitig eine exakte Definition des Mindestlohns vorgenommen werden. Dass diese fehlt, ist ein Einfallstor für Missbrauch. Vielmehr gehört festgeschrieben, dass der Mindestlohn sich nur auf das regelmäßige Grundgehalt bezieht. Für die Durchsetzung des Mindestlohns ist zudem ein Verbandsklagerecht für die Gewerkschaften wichtig. Für den einzelnen Beschäftigten ist es deutlich schwerer, gegen seinen eigenen Arbeitgeber oder

seine eigene Arbeitgeberin auf Einhaltung des Mindestlohns zu klagen als für Gewerkschaften.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

umgehend einen Gesetzentwurf vorzulegen, um

1. das Tarifautonomiestärkungsgesetz dahingehend zu ändern, dass der Mindestlohn ab 2015 ausnahmslos für jedes Arbeitsverhältnis gilt;
2. die Definition des Mindestlohns dahingehend zu präzisieren, dass er sich auf das regelmäßig gezahlte Grundgehalt bezieht, ohne Anrechnung von Kosten für Verpflegung und Unterkunft, Trinkgelder, Boni, Provisionen, Zuschläge oder Sonderzahlungen;
3. auf jede Sonderregelung für einzelne Branchen oder Personengruppen wie beispielsweise Zeitungszustellerinnen und -zusteller oder Saisonarbeitskräfte zu verzichten;
4. in das Tarifautonomiestärkungsgesetz ein Verbandsklagerecht für die Gewerkschaften aufzunehmen.

Berlin, den 2. Juli 2014

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

